

27. Genügt es zur Herstellung einer Blankocession eines Hypothekenscheines, wenn der Gläubiger nur seinen Namen auf den Hypothekenschein oder auf ein um denselben gelegtes Blatt Papier schreibt?

I. Civilsenat. Ur. v. 16. Oktober 1886 i. S. Vorschußverein zu
R. (Bekl.) w. M. (Kl.) Rep. I. 239/86.

I. Landgericht Rostock.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Müller H. übergab dem beklagten Vorschußvereine als Sicherheit wegen einer dem letzteren gegen H. zustehenden Darlehnsforderung Hypothekenscheine, welche auf den Namen der Klägerin als Gläubigerin lauteten und um welche je ein nur den Namen der Klägerin enthaltendes Papier umgelegt war. Nachdem der Vorschußverein die Hypotheken auf seinen Namen als Gläubiger im Hypothekenbuche (Stadt-
buche) hatte umschreiben lassen, fordert die Klägerin mit der erhobenen Klage Rückcession derselben. In zweiter Instanz wurde der Vorschußverein nach dem Klagantrage verurteilt und die Revision desselben zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die in der Klageschrift aufgeführten, auf den Namen der Klägerin als Gläubigerin lautenden Hypothekenscheine sind von dem Müller H. dem beklagten Vorschußvereine, wie dieser behauptet, zur Sicherung der ihm gegen H. zustehenden Forderung cediert und auf Antrag des Beklagten auf dessen Namen als Gläubiger im Hypothekenbuche (Stadt-

buche) umgeschrieben worden. Das Berufungsgericht stellt fest, daß Klägerin die Hypothekenscheine dem H. nur zu dem Zwecke, sie für seine Schuld bei dem Beklagten zu hinterlegen, übergeben hat, und daß ihre Absicht hierbei nicht auf Cession, nicht einmal auf eine sog. cession in securitatem, sondern auf Verpfändung gerichtet war. Hieraus wird der Schluß gezogen, daß weder H. die Hypothekenscheine dem Beklagten zu cedieren noch Beklagter als Cessionar dieselben auf seinen Namen umschreiben zu lassen berechtigt war. Die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe sind weder in prozessualer noch in materieller Hinsicht begündet.

Wenn der Beklagte, wie er behauptet, die Hypothekenscheine in dem guten Glauben cessionsweise erworben hat, daß H. als Eigentümer darüber zu verfügen berechtigt sei, so vermag dieser Irrtum, auch wenn er entschuldbar war, den Mangel der Berechtigung des H., eine Cession der Hypothekenscheine vorzunehmen, nicht zu beseitigen. Ganz unzutreffend ist die im Verhandlungstermine versuchte Berufung auf den Grundsatz: Hand muß Hand wahren. Denn selbst, wenn anzunehmen wäre, daß dieser Grundsatz wegen Geltung des lübischen Rechtes in Ribnitz,

vgl. Böhlow, Mecklenburgisches Landrecht Bd. 1 S. 68, in dem hier in Betracht kommenden Rechtsgebiete noch anwendbar wäre, so ist doch die Berufung auf denselben im gegenwärtigen Rechtsstreite dadurch ausgeschlossen, daß er, wie man mit dem vormaligen Oberappellationsgerichte zu Rostock,

vgl. Entsch. des Oberappellationsgerichtes zu Rostock, herausgegeben von Budde und Schmidt, Bd. 6 S. 87,

und mit dem vormaligen Reichsoberhandelsgerichte,

vgl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 18 S. 12, annimmt, auf mecklenburgische Hypothekenscheine keine Anwendung leidet, vollends aber bei der von der Klägerin angestellten persönlichen Klage auf Rückcession unanwendbar erscheint.

Die angefochtene Entscheidung verstößt auch nicht, wie Revisionskläger meint, gegen die Rechtsgrundsätze über Blankoessionen. Wäre eine solche von der Klägerin urkundlich vorgenommen, so würde Klägerin — bei der in Mecklenburg anerkannten Zulässigkeit von Blankoessionen der hypothekarischen Forderungen — es sich gefallen lassen müssen, daß die Befugnis des H. über die Hypothekenscheine zu verfügen, Dritten gegenüber nicht nach der obenerwähnten zwischen ihm

und der Klägerin getroffenen, nur auf Verpfändung gerichteten Abrede, sondern nach der von ihr urkundlich ausgestellten und mit den Hypothekenscheinen ausgehändigten Blankocessionserklärung beurteilt würde. Es ist aber, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, eine Blankocession von der Klägerin nicht vorgenommen worden. Die Klägerin hat, wie feststeht, bei der vorerwähnten Abrede mit H. ihm zu jedem der ihm ausgehändigten Hypothekenscheine einen Bogen Papier übergeben, auf welchem nichts als ihr Name stand; diese Papiere sind, je um einen Hypothekenschein umgelegt, unverändert dem Beklagten von H. mit den Hypothekenscheinen übergeben worden. Der Annahme des Berufungsgerichtes, daß derartige Papiere Blankette, keine Blankocessionen sind, worunter auf Cession gerichtete, lediglich den Namen des Cessionars freilassende Urkunden zu verstehen seien, ist ungeachtet der Einwendungen des Revisionsklägers beizutreten.

Wer seinen Namen auf ein leeres Blatt Papier schreibt, giebt hiermit noch keine Willenserklärung ab. Übergiebt er das so beschriebene Papier einem anderen mit der Ermächtigung, eine bestimmte Willenserklärung über den Namen zu schreiben oder schreiben zu lassen, so kann auf diese Weise durch Ausfüllung des Blankettes eine beweisende und verpflichtende, auch dem etwaigen Erfordernisse der Schriftform
vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 14 S. 300,

genügende Urkunde hergestellt werden. Ob aber und inwiefern eine Ermächtigung zur Ausfüllung des Blankettes erteilt ist, läßt sich aus dem bloßen Vorhandensein des Namens auf dem Papiere im allgemeinen nicht entnehmen, und es ist insbesondere in der bloßen Niederschrift des Namens nicht die Ermächtigung enthalten, daß jedermann in jeder beliebigen Weise das Blankett mit verpflichtender Wirkung für den Aussteller desselben auszufüllen befugt sein solle. Es ist daher mit Recht angenommen worden, daß aus der Niederschrift des Namens der Klägerin eine Cessionserklärung sich nicht ergibt.

Setzt dagegen jemand seinen Namen auf eine schon vorhandene Urkunde, so kann dieser Handlung, in Verbindung mit dem Inhalte der Urkunde, unter Umständen die Bedeutung einer bindenden Willenserklärung zukommen. Es kann insbesondere, wenn derjenige, welcher sich aus einer Schuldurkunde als Gläubiger ergibt, seinen Namen ohne weiteren Beisatz auf die Schuldurkunde schreibt, hierin die Übertragung des Forderungsrechtes auf eine dem Namen nach noch nicht angegebene

andere Person gefunden werden, sofern besondere Gründe vorhanden sind, der Aufsetzung des Namens diesen Sinn beizulegen, sei es weil eine Rechtsnorm dies vorschreibt, wie für Wechsel und andere Orderpapiere durch die Bestimmungen über das Blankoindossament in Art. 12 W.O. und Art. 305 H.G.B. geschehen ist, oder deswegen, weil diese Bedeutung im Verkehre allgemein angenommen wird, daher als üblich auch im Einzelfalle als gewollt anzunehmen ist. Es könnte daher auch bei Hypothekenscheinen die bloße Aufsetzung des Namens des Hypothekengläubigers auf den Hypothekenschein die Bedeutung einer Blankocession haben. Doch ist dies nur anzunehmen, wo entweder eine Rechtsnorm oder die Verkehrssitte solche Annahme rechtfertigt. Die von dem Revisionskläger in bezug genommene Ansicht von Dernburg (Preuß. Privatrecht Bd. 1 §. 326), welcher hinsichtlich der durch das preußische Gesetz vom 5. Mai 1872 §. 55 bei Grundschulden zugelassenen Blankocession annimmt, daß sie durch bloße Namensunterschrift des Cedenten bewirkt werde, sofern die Erklärung der Cession darüber noch Platz finde, ist nicht allein von der Mehrzahl der Bearbeiter des preußischen Grundbuchrechtes,

vgl. Turnau, Grundbuchordnung 3. Aufl. Bd. 1 S. 429 Anm. 3 und die daselbst Angeführten,

sondern auch von dem Reichsgerichte verworfen.

Vgl. Urteil des V. Civilsenates vom 25. März 1882 bei Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 1038.

Wenn nun auch diese Entscheidung für Hypothekenscheine, welche nach mecklenburgischem Rechte zu beurteilen sind, nicht maßgebend ist, weil die Gründe derselben aus dem Wortlaute des §. 55 des erwähnten preußischen Gesetzes und aus den Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechtes entnommen sind, so ergibt sich doch dasselbe auch nach mecklenburgischem Rechte, da eine Rechtsnorm, welche der Aufschrift des Namens des Hypothekengläubigers auf den Hypothekenschein die Bedeutung einer Blankocession beilegt, in Mecklenburg nicht besteht, und die Behauptung, daß ihr diese Bedeutung nach allgemeiner Verkehrssitte in Mecklenburg beigelegt werde, von dem Berufungsgerichte für unrichtig erklärt wird. . . .

Ist hiernach nicht einmal in der Niederschrift des Namens des Hypothekengläubigers auf dem Hypothekenscheine eine Blankocessionserklärung zu finden, so kann eine solche umfoweniger in der Nieder-

schrift des Namens auf einem mit dem Hypothekenscheine weder äußerlich verbundenen, noch inhaltlich auf denselben verweisenden Blatte Papier gefunden werden.“